



---

## Satzung in der Fassung vom 26.3.2004

### **I**

#### **Name, Sitz und Flagge des Vereins**

- 1 Der Kölner Ruderverein von 1877 e. V. hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Der Verein führt als Flagge einen achtstrahligen roten Stern in weißem Feld.

### **II**

#### **Vereinszweck**

- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere die Ertüchtigung der Jugend, durch Ausübung des Rudersports sowie die Pflege der Kameradschaft.

Um diese Zweck zu erreichen

- a) werden Boote mit Zubehör und die zu ihrer Unterbringung erforderlichen Räume beschafft und unterhalten,
- b) wird Übungs-, Wander- und Rennrudern betrieben,
- c) wird ein Klubheim ausgestattet und unterhalten,
- d) werden Schülerriegen angegliedert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen geldlichen Gewinn. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III**

#### **Geschäftsjahr**

- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste neue Geschäftsjahr läuft vom 1.1.2005 bis 31.12.2005. Der Zeitraum vom 1.10.2004 bis zum 31.12.2004 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **IV**

#### **Mitgliedschaft**

- 4 Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzender)
  - b) aktive Mitglieder,
  - c) inaktive Mitglieder,
  - d) auswärtige Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Jugendliche,
  - b) korporative Mitglieder.

- 5 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder lässt sich der Verein von seiner bewährten Tradition sowie den Grundsätzen seiner sportlichen und geselligen Zielsetzung leiten.

- 6 Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

- 7** Aktive Mitglieder haben im Rahmen der Ruderordnung sowie der Anordnungen des Vorstandes grundsätzlich gleiches Anrecht auf Benutzung des Vereinsrudergerätes. Sie müssen über das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze verfügen und dies unterschriftlich bestätigen.
- 8** Inaktive Mitglieder haben Zutritt zu den Vereinsräumen, jedoch kein Anrecht auf Benutzung des Vereinsrudergerätes.  
Die Umschreibung eines aktiven Mitgliedes zum inaktiven Mitglied kann auf Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres und nur nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft erfolgen. Die Umschreibung vom inaktiven Mitglied zum aktiven Mitglied kann jederzeit erfolgen.
- 9** Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder, die ihren Wohnsitz mehr als 50 km Luftlinie vom Vereinssitz entfernt haben und infolge der großen Entfernung am Vereinsleben nicht regelmäßig teilnehmen können. Sie haben Zutritt zu den Vereinsräumen, gelegentliche Benutzung des Vereinsrudergerätes ist gestattet.  
Die Umschreibung zum auswärtigen Mitglied kann auf Antrag an den Vorstand zum Beginn des dem Wegzug folgenden Monats erfolgen.
- 10** Jugendliche Mitglieder werden in einer Jugendriege betreut.  
Sie müssen die erforderliche Eignung gemäß Ziff. 5 der Satzung besitzen, dürfen jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag auf Aufnahme muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Jugendliche Mitglieder müssen mindestens über das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze verfügen. Der Nachweis des Schwimmbzeichens muss durch Beifügen des Schwimmbzeichens zum Antrag oder durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters geführt werden.  
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Mitglieder der Jugendriege ohne weiteres Aufnahmeverfahren aktive Mitglieder des Vereins.
- 11** Vereine, Vereinigungen und juristische Personen können korporative Mitglieder werden.
- 12** Stimm- und Wahlrecht haben nur endgültig aufgenommene ordentliche Mitglieder.
- 13** Der Antrag auf Aufnahme ist auf vorgeschriebenem Formular unter Angabe des Vor- und Zunamens, Anschrift, Alter und Beruf über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern sind zusätzlich Vor-/Zunahme und Adresse der gesetzlichen Vertreter und deren schriftliche Bestätigung erforderlich, dass sie dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften. Nach Eingang des Aufnahmeantrages wird die vorläufige Aufnahme bestätigt. Diese wird in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung „Roter Stern“ oder an anderer geeigneter Stelle veröffentlicht.  
Bis zur endgültigen Aufnahme oder Ablehnung, hat das vorläufig aufgenommene Mitglied die Rechte und Pflichten eines endgültig aufgenommenen Mitgliedes. Hiervon sind ausgenommen das Stimm- und Wahlrecht gemäß Ziff. 12 der Satzung.
- 14** Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.  
Lehnt der Vorstand nach Anhörung die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes ab, so hat der Betreffende die Möglichkeit, auf der nächsten Mitgliederversammlung deren Entscheidung herbeizuführen. In der Zwischenzeit ruhen sämtliche Rechte und Pflichten als Mitglied.  
Persönliche Anwesenheit des Betreffenden auf der Mitgliederversammlung ist erforderlich. Zur Aufnahme bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so endet die vorläufige Vereinszugehörigkeit mit den Folgen von Ziff. 22 der Satzung.  
Von anderen Rudervereinen kommende sowie frühere Mitglieder des Vereins können vom Vorstand auch sofort endgültig aufgenommen werden.
- 15** Mit den angeschlossenen Schülerriegen sind besondere Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über die Benutzung des Vereinsrudergerätes und der Vereinsräume sowie die an den Verein zu zahlenden Unkostenbeiträge.  
Die Mitglieder der Schülerriegen üben ihren Sport unter voller eigener Verantwortung aus.  
Die jeweiligen Protektoren der angeschlossenen Schülerriegen gelten als aktive Mitglieder des Vereins. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- 16** Die Beiträge sind im Voraus zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig; bei Zustimmung zum Lastschriftverfahren kann der Vorstand auch periodische Ratenzahlung gewähren. Neue Mitglieder zahlen den Beitrag, der anteilig auf die Zeit ab dem ersten des der Antragstellung folgenden Monats bis zum Endes des Geschäftsjahres anfällt.  
Das Eintrittsgeld ist je zur Hälfte bei der vorläufigen und bei der endgültigen Aufnahme zahlbar.  
Bleibt ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen bzw. Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand diesem die Rudererlaubnis sowie das Recht zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins entziehen.  
Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag für das jeweilige Vereinsjahr Zahlungserleichterungen oder auch Zahlungserlass gewähren.

- 17 Mitglieder, die aus anderen, dem Deutschen Ruderverband angeschlossenen Rudervereinen übertreten oder bereits Mitglieder des Vereins waren, ferner Mitglieder der Jugendriege und der angeschlossenen Schülerriege können ganz oder teilweise von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit werden.

## V

### **Austritt, Streichung und Ausschluss**

- 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste (Ziff. 20) oder Ausschluss (Ziff. 21).
- 19 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch Einschreibebrief mitzuteilen. Er ist nur zulässig zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. Vorläufig aufgenommene sowie jugendliche Mitglieder können jederzeit zum Monatsende kündigen.
- 20 Wer sich mit seinen geldlichen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand befindet, kann, wenn eine zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung vorangegangen ist, von dem Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Diese ist gerichtlich nicht anfechtbar. Die Streichung ist vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 21 Wer sich wiederholt grober Verstöße gegen die Satzung, die Hausordnung, die Ruderordnung, die Trainingsordnung, die Anordnungen des Vorstandes schuldig macht oder in anderer Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Anträge auf Ausschluss können vom Vorstand oder 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Darlegung der Gründe gestellt werden.  
Dem betroffenen Mitglied bzw. bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Über den Ausschluss muss nach Ziff. 25 Absatz 1 c) und 27 Absatz 2 b) beschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bzw. bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter durch Einschreibebrief mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschluss jugendlicher Mitglieder bedarf der Anhörung des Jugendleiters.
- 22 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht.
- 23 Der Vorstand ist nach Anhörung der Beteiligten und Beschlussfassung berechtigt, Verstöße gegen die Satzung, die Ruderordnung, die Trainingsordnung, die Hausordnung und gegen Anordnungen des Vorstandes durch folgende Strafen zu ahnden:
- a) Verwarnung,
  - b) schriftlicher Verweis,
  - c) zeitweise Entziehung der Rudererlaubnis,
- Das Stimm- und Wahlrecht wird durch diese Strafen nicht beeinträchtigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes zu c) kann der Ältestenrat angerufen werden. Die Strafen selbst werden unmittelbar wirksam. Die Entziehung der Rudererlaubnis – auch gemäß Ziff. 16 – sind am Schwarzen Brett im Bootshaus bekannt zu geben.  
Die endgültige Entscheidung ist gerichtlich nicht anfechtbar.

## VI

### **Organe**

- 24 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Ältestenrat.

## VII

### **Mitgliederversammlung**

- 25 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer;
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - c) Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen,
  - f) Änderung der Satzung.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen, der u. a. folgende Aufgaben vorbehalten sind:

- a) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des durch den Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags.

Zu allen Versammlungen muss die Einladung durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch Postversand (Datum des Poststempels) oder auf anderem geeignetem Weg unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

- 26** Anträge zur Tagesordnung, die vor Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Später eingehende Anträge können mit Einwilligung des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden, bei Ablehnung durch den Vorstand jedoch nur mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über den Antrag selbst kann nicht entschieden werden.

- 27** Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahme der in der Satzung anderweitig geregelten Fälle.

Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder sonstige Leiter der Versammlung den Ausschlag.

Es ist erforderlich:

- a) Einstimmigkeit bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b) Dreiviertelmehrheit für Änderung der Satzung sowie für Ausschluss von Mitgliedern (Ziff. 21).

Die Abstimmung ist öffentlich, soweit nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Gewertet werden nur die von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- 28** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Der Verlauf und die Beschlüsse einer jeden Versammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch ist es in der nächsten Versammlung zu verlesen.

## VIII

### Der Vorstand

- 29** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem ersten Schriftführer,
- d) dem ersten Kassenwart,
- e) dem ersten Ruderwart.

Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu erledigen, das Vereinsvermögen zu verwalten, Versammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Ist nur ein Stellvertreter gewählt, so ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB auch dieser gemeinsam mit dem Kassenwart.

Der Vorstand ist ermächtigt, über den Haushaltsvoranschlag hinaus weitere Verpflichtungen des Vereins einzugehen, jedoch nur bis zu einer Gesamtsumme von EURO 25.000,--. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Übernahme solcher Verpflichtungen bedarf innerhalb des Vorstandes einer 3/4-Mehrheit aller im Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Mitglieder. Der Vorsitzende muss in jedem Falle zustimmen.

- 30** Vorstandssitzungen werden auf Einladung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Vorstandes einberufen. Die Zustimmung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter zu der Einladung ist einzuholen.

Der Vorstand gemäß Ziff. 29 Absatz 1 entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der in der Satzung anderweitig geregelten Fälle. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 31** Der Vorstand und die Kassenprüfer werden nach Ablauf der Geschäftsperiode durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein halbes Jahr vor der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, hat der Vorsitzende des Ältestenrates aus dessen Kreis und, soweit er es für erforderlich hält, aus dem Kreis der übrigen Mitglieder einen fünfköpfigen Wahlausschuss zu bestimmen. Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat dem Vorstand die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt zugeben und ihn über das Ergebnis seiner Beratungen zu unterrichten.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorschlag für die Wahl des Vorstandes zu unterbreiten. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Übernahme des in Aussicht genommenen Amtes erklärt haben.

Wird ein Mitglied des Wahlausschusses in den Vorstandsvorschlag einbezogen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und wird durch ein anderes Mitglied, welches von dem Wahlausschuss-Vorsitzenden bestimmt wird, ersetzt.

Acht Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Wahlausschuss-Vorsitzende den Vorstandsvorschlag allen Mitgliedern entweder schriftlich oder durch die Vereinszeitschrift oder auf anderem geeigneten Weg bekannt zugeben. Gegenvorschläge von zur Mitarbeit bereiten Mitgliedern, die sich auch auf einzelne Funktionen beziehen können, sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.

Ordnungsgemäß eingegangene Gegenvorschläge werden im Internet und am schwarzen Brett bekannt gegeben.

**32** Zu seiner Beratung und Unterstützung beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser soll z.B. aus folgenden Funktionen bestehen:

- a) dem Bootswart,
- b) dem Hauswart,
- c) den Ruderwarten,
- d) der Frauenwartin,
- e) dem Jugendleiter,
- f) der „Redaktion Roter Stern“,
- g) dem Sozialwart,
- h) dem stellvertretenden Schriftführer,
- i) dem stellvertretenden Kassenwart,
- j) den Protektoren der Schülerriegen.

Für die Besetzung dieser Posten können in der Mitgliederversammlung Vorschläge gemacht werden. Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes. Der Beirat kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

Die Ruderwarte haben für die Ausbildung und die Einhaltung der Ruderordnung zu sorgen. Sie bestimmen über die Verteilung der Bootsplätze.

Dem Bootswart obliegt die Betreuung und Instandhaltung der Boote und des Gerätes. Er oder seine Stellvertreter haben die Ordnung in der Bootshalle aufrechtzuerhalten. Sie entscheiden über die Einsatzfähigkeit der Boote.

Dem Hauswart obliegt die Aufsicht über die gesamte Klub- und Bootshausanlage, die Klubeinrichtungen und den Wirtschaftsbetrieb.

## **IX**

### **Ältestenrat**

**33** Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern, dem Vorsitzenden des Vereins und sechs zugewählten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Es werden dabei jeweils zwei Mitglieder jedes zweite Jahr neu zugewählt. Sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören.

Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Dieser hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er wirkt gemäß Ziff. 31 dieser Satzung bei der Wahl des Vorstandes mit.
- b) Soweit Streitigkeiten innerhalb des Vereins, durch welche Vereinsinteressen berührt oder gefährdet werden, nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, ist der Ältestenrat als Schiedsinstanz berufen. Er kann in diesem Falle sowohl vom Vorstand als auch von den beteiligten Mitgliedern angerufen werden. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich an dem von dem Ältestenrat zwecks Schlichtung bestimmten Termin zu stellen.

Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.

- 34 In wichtigen Vereinsangelegenheiten, auch bei persönlichen Streitigkeiten und Ehrenverfahren, kann der Vorsitzende den Ältestenrat zuziehen.

## **X**

### **Sportbetrieb**

- 35 Für die Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Anordnungen des Vorstandes die Ruderordnung des Vereins sowie das von der Wasserstraßen- und Schifffahrdirektion herausgegebene Merkblatt über die Ausübung des Wassersportes maßgebend. Die Mitglieder sind zur sorgfältigen und gewissenhaften Beachtung der für sie maßgebenden Bestimmungen verpflichtet. Die Ruderordnung wird vom Vorstand erlassen. Eine Haftung des Vereins für Unfälle, die sich beim Sportbetrieb oder auf dem Vereinsgrundstück zutragen, ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Das gleiche gilt für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Privateigentums von Mitgliedern.
- 36 Für Schäden, die bei der Benutzung eines Bootes entstehen, haftet die gesamte Mannschaft ohne Rücksicht auf Verschulden bis zur Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höchstbetrages pro Schaden – zur Zeit in Höhe von EURO 250,-- – gesamtschuldnerisch. Ausgleichsansprüche der Mannschaftsmitglieder untereinander werden durch diese Regelung nicht berührt. Über die Inanspruchnahme entscheiden der erste Ruderwart und der Bootswart gemeinsam. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

## **XI**

### **Auflösung**

- 37 Der Verein kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % seiner stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden. Die Stimmen können auch durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist nach drei Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn mehr als 50 % der Mitglieder gegen die Auflösung gestimmt haben. Auf dieser Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen können auch in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins der Stadt Köln für Zwecke des Rudersports zu übertragen. Die erfolgte Auflösung hat der Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln zu melden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XII**

### **Erfüllungsort**

- 38 Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.

## **XIII**

### **Schlussbestimmungen**

- 39 Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, kann der Vorsitzende selbständig beschließen und anmelden.

Köln-Rodenkirchen, den  
30. August 1968  
11. März 1988  
**26. März 2004**

## Hausordnung

1. Der Kölner Ruderverein von 1877 e. V. stellt die Gesellschaftsräume seines Klubhauses zur Verfügung
  - a) seinen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen,
  - b) den Mitgliedern der dem KRV angeschlossenen Schülerriegen und ihren Familienangehörigen,
  - c) Gästen, die sich in Begleitung von Mitgliedern oder ihrer Familienangehörigen befinden,
  - d) Mitgliedern der dem DRV angeschlossenen Rudervereine.
2. Geschlossenen Gesellschaften kann die Benutzung der Gesellschaftsräume gestattet werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher um die Benutzungserlaubnis bei dem Ökonom nachsuchen.  
Diese Gesellschaften unterwerfen sich den für sie gültigen Bestimmungen hinsichtlich Benutzung und Bewirtung.
3. Die Rechte der Mitglieder in der Benutzung des Klubhauses dürfen durch Überlassen eines oder mehrerer Räume an geschlossene Gesellschaften nicht mehr als billig geschmälert werden. Mittwochs ab 17.00 Uhr, freitags ab 19.00 Uhr, samstags und sonntags ab 14.00 Uhr bleiben Klubraum und Schenke in jedem Falle den Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Das Betreten der Klubräume in Sportkleidung ist unerwünscht.
5. Mitnahme von Hunden in die Klubräume ist untersagt.
6. Mitglieder der Schülerriegen benutzen zum Aufenthalt ihre eigenen Aufenthaltsräume.
7. Zutritt zu den Küchenräumen und der Privatwohnung des Ökonom ist verboten, desgleichen die Benutzung der nur dem Ökonom und Lieferanten vorbehaltenen Zugänge im Mittelbau.
8. Die im Erdgeschoss befindlichen Aufenthaltsräume der Schülerriegen, ihre Umkleieräume, Toiletten und Brauseanlagen im Keller stehen ausschließlich den Mitgliedern dieser Riegen zur Verfügung.
9. Das Hausrecht üben die Mitglieder des Vorstandes aus, in ihrer Abwesenheit der Hauswart oder der Ökonom.
10. Schäden oder Beschädigungen an Haus und Inventar sind dem Hauswart oder dem Ökonom sofort mitzuteilen. Über eine Ersatzpflicht entscheidet der Vorstand. Mitglieder haften für die von ihnen eingeführten Gäste.
11. Das Klubhaus bleibt an den mit dem Ökonom abgestimmten Tagen geschlossen.

Köln-Rodenkirchen, den 1. Januar 1974

1. Oktober 1988

**Kölner Ruderverein von 1877 e. V.**

Der Vorstand

# **Benutzungsordnung für vereinseigene Kfz und Hänger**

## **I Allgemeines**

1. Benutzer i. S. dieser Benutzungsordnung ist der Fahrer, der vom Vorstand allgemein oder für einen Einzelfall zur Benutzung ermächtigt worden ist.  
Die Befugnis kann auf Vereinsbus oder Bootshänger beschränkt werden.  
Der Benutzer erkennt diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
2. Trainingsausschussvorsitzender, sowie der 1. Ruderwart können zur Benutzung geeignet erscheinende Personen benennen.
3. Die allgemein zur Benutzung befugten Personen sind mit Namen und Anschrift in einer Liste aufzuführen, die beim Vorstand und beim Bootsmeister zu hinterlegen ist.
4. Der Bootsmeister nimmt für den Vorstand die Verfügungsbefugnis über die vereinseigenen Fahrzeuge wahr. Schlüssel und Kraftfahrzeugschein sind beim Bootsmeister hinterlegt und bei Beendigung der Fahrt unverzüglich wieder bei ihm zu hinterlegen.
5. Der Bootsmeister ist nur berechtigt, Fahrzeugschlüssel und Kraftfahrzeugschein einem Benutzer auszuhändigen.
6. Stellt der Bootsmeister die Verkehrsunsicherheit eines Fahrzeuges fest, so verhängt er bis zur Beseitigung des Mangels eine Benutzungssperre.

## **II Grundsätze der Benutzung**

1. Jeder Benutzer hat vor Antritt der Fahrt das/den Kfz/Hänger in Augenschein zu nehmen und sich von der Verkehrssicherheit zu überzeugen.  
Sichtbare Schäden sind – wenn sie nicht schon im Fahrtenbuch vermerkt sind – sofort im Fahrtenbuch einzutragen. Des Weiteren hat der Benutzer vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch Anlass und Beginn der Fahrt und nach deren Beendigung das Ende, die Strecke sowie besondere Vorkommnisse, insbesondere Schäden, einzutragen.
2. Nach Beendigung der Fahrt sind das/der Kfz/Hänger, die Schlüssel und der Kraftfahrzeugschein nebst ausgefülltem und unterschriebenem Fahrtenbuch dem Bootsmeister zu übergeben.  
Soweit erforderlich, ist das/der Kfz/Hänger vor der Rückgabe zu reinigen.
3. Während der gesamten Nutzungszeit ist der Benutzer voll verantwortlich für eine sorgsame und pflegliche Behandlung.  
Mitfahrer haben den Weisungen des Benutzers zu folgen.  
Dem Benutzer ist es nur in Ausnahmefällen gestattet, einem Dritten die Führung des Fahrzeuges – allerdings ausschließlich nur in seiner Gegenwart – zu gestatten, wenn er sich vorher von dessen Eignung überzeugt hat. Die aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schäden gehen zu Lasten des Benutzers.

## **III Verhalten bei Mängeln und Schäden**

1. Festgestellte Mängel (gleich welcher Art) sind sofort im Fahrtenbuch zu vermerken.  
Tritt während der Fahrt ein Mangel oder Schaden auf, der die Verkehrssicherheit beseitigt oder durch Weiternutzung zu einer Vergrößerung des Schadens führen kann, ist die Fahrt sofort abubrechen und der Bootsmeister zu informieren.
2. Im Falle eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen.  
Darüber hinaus ist der Unfall – unabhängig von der Höhe des Schadens – dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen und hierbei Schadenshergang und nähere Begleitumstände eingehend zu schildern; Zeugen sind mit kompletter Anschrift zu benennen.
3. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten, wer für den Schaden in Anspruch zu nehmen ist. Hierbei wird neben Art und Ausmaß der Schuld auch die Höhe des Schadens berücksichtigt.
4. In jedem Fall hat der Benutzer für einen während der Benutzung aufgetretenen Schaden dann einzustehen, wenn er diesen nicht unverzüglich dem Vorstand angezeigt hat; es sei denn, der Benutzer weist nach, dass er den Schaden nicht bemerkt oder, dass er den Schaden nicht verschuldet und durch die unterlassene Anzeige der Schaden nicht vergrößert worden ist.

Köln, den 18. August 1988

**Kölner Ruderverein von 1877 e. V.**

Der Vorstand

gez. H. D. Gottschling gez. Dr. F. Palmen